

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 7 (1909)

Heft: 12

Rubrik: Kleinere Mitteilungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vermehrten und verbesserten Auflage mitzuteilen. Wenn es dennoch geschieht, so folge ich der Erfahrung, daß man ein nützliches, trefflich durchgearbeitetes Buch nicht genug empfehlen, die darin erörterten volkswirtschaftlichen Ziele nicht dringend genug immer und immer klar legen soll. Wir alle kennen ja die hohe Bedeutung der Meliorationen, ebenso in großen Umrissen das Vorgehen, die Einleitung, Planaufnahme, Projektierung und Ausführung. Wir wissen auch, daß beinahe jede Güterzusammenlegung und Feldbereinigung kein Opfer, sondern volkswirtschaftlich einen Gewinn bedeutet, es ist uns aber leider auch nur zu gut bekannt, wie gering das Verständnis für die Hebung dieses Teiles unserer Volkswirtschaft bei unsren Bauern, Staatsmännern und Politikern noch ist, wie Knorzerei und Egoismus die Durchführung erschweren.

Und wenn irgend ein Büchlein den Anspruch darauf erheben kann, einem allgemeinen Bedürfnisse entgegenzukommen, so ist es das vorliegende. Zunächst für den projektierenden und ausführenden Techniker bestimmt, ist es dennoch so einfach gehalten, daß jeder einigermaßen gebildete Landwirt dem größten Teile der Ausführungen zu folgen vermag. Und wäre der Textteil ihm unverständlich, so ist die Sprache der graphischen Beilagen, die Feldbereinigung und Güterzusammenlegung in Wannenberg, in Grabs und Gams eine um so beredtere.

Das Buch sollte in der Bibliothek jedes Kantonsrates und jedes landwirtschaftlichen Vereins einen Ehrenplatz finden, jeder Landpfarrer sollte es kennen; es enthält den Text zu einer eindringlichen Predigt, die trotz ihres profanen Charakters keine Kanzel entweihen würde.

Kleinere Mitteilung.

Die eidg. Landestopographie beabsichtigt, auf dem Homberg bei Reinach, Kt. Aargau, ein Turmsignal erstellen zu lassen. Der Homberg ist ein geradezu idealer Punkt zweiter Ordnung; er liegt beinahe im Schnittpunkt der durch das Viereck erster Ordnung Wiesenbergs, Napf, Lägern, Rigi gebildeten Diagonalen. Da die Sicht nach dem Zentralpunkte Gyslifluh der aargauischen Triangulation, die im Jahre 1869 geöffnet wurde, durch den aufwachsenden Wald wieder verloren gegangen ist und auch die Sicht nach Sgl. Röthlifluh gewonnen werden soll, muß zur Anlage eines 15 m hohen Turmsignals geschritten werden. Die Gemeinde Reinach hat der Eidgenossenschaft den Platz unentgeltlich, aber mit der Bedingung abgetreten, daß unter den durch die Natur der Sache notwendigen Vorbehalten der Turm dem Publikum zugänglich gemacht werde.
